

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5095344d-de2a-324d-af35-1673fd16d80c>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase - Allgemeines Aufbau und Anwendung der TRG (TRG 001)
Amtliche Abkürzung	TRG 001
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 001 - Die TRG im Rahmen der Druckbehälterverordnung⁽¹⁾

1.1 Druckgasbehälter und Anlagen zum Füllen von Druckgasbehältern (Füllanlagen) müssen entsprechend § 4 Abs. 1 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) nach den Vorschriften des Anhanges 1 zu der Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

1.2 Nach § 2 Abs. 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Druckbehälterverordnung hat die zuständige Behörde in der Regel davon auszugehen, daß die Anforderungen des § 4 Abs. 1 DruckbehV erfüllt sind, soweit Druckgasbehälter und Füllanlagen den vom Deutschen Druckbehälterausschuß (DBA) ermittelten und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Technischen Regeln Druckgase (TRG) entspricht.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

